



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. August 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
lic. iur. Emanuel Krayer, Dr. Judith Natterer Gartmann,
Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
Prof. Felix Uhlmann
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Verrechnung einer Verlustscheinsforderung mit Steuergut-
haben

(Erlass einer anfechtbaren Verfügung)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, hatte die kantonalen Steuern pro 1996 und die direkten Bundessteuern pro 1995 und 1996 unbezahlt gelassen, weshalb die Steuerverwaltung ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleitete. Die Pfändungsverlustscheine vom 31. März 1998 beliefen sich für die kantonalen Steuern auf CHF 13'508.10 und bei der direkten Bundessteuer auf CHF 2'515.00.

Für das Steuerjahr 2008 zahlte der Rekurrent insgesamt CHF 16'023.10 zu viel ein. Mit Schreiben vom 21. September 2009 zeigte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten an, dass sie die in den Verlustscheinen verkündeten Forderungen mit dem Überschuss verrechnet habe. Gleichzeitig teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit, dass die beiden Verlustscheine infolge der vorgenommenen Verrechnung dem Betreibungsamt zur Löschung übergeben worden seien.

Mit Schreiben vom 28. September 2009 ersuchte der Rekurrent die Steuerverwaltung um eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit, dass die Verrechnungserklärung der Verwaltung keine Verfügung darstelle.

- B. Mit als Beschwerde betitelterm Schreiben vom 12. Oktober 2009 wandte sich der Rekurrent an die Steuerrekurskommission. Er rügte unter anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Falls sich die Steuerrekurskommission nicht als zuständig erachte, bat er um Weiterleitung seiner Eingabe an die zuständige Instanz. Dementsprechend wurde die Eingabe von der Steuerrekurskommission zuständigkeithalber an die Steuerverwaltung zur Behandlung überwiesen.

Mit Einspracheentscheid vom 10. November 2009 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache des Rekurrenten nicht ein. Sie hielt fest, bei einer Verrechnung handle es sich um eine Transaktion ohne Verfügungscharakter. Da kein Anfechtungsobjekt vorliege, müsse ein Nichteintretensentscheid erfolgen.

- C. Mit Schreiben vom 16. November 2009 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Rekurs. Er beantragt, der Entscheid der Steuerverwaltung sei aufzuheben, und das Steuerguthaben von CHF 16'023.10 bzw. CHF 2'440.35 (recte: CHF 15'162.05 bzw. CHF 861.05) sei zuzüglich 2% Zins bis 12. Oktober 2009 und 5% seit diesem Datum auf sein Postcheck-Konto zu überweisen. Zudem seien keine Verfahrensgebühren zu erheben.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. Januar 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Einer Verrechnungserklärung komme keine Verfügungsqualität zu, daher sei der Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgt.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. November 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. November 2009 (persönlich abgegeben) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, der Entscheid der Steuerverwaltung sei aufzuheben, und das Steuerguthaben von CHF 16'023.10 bzw. CHF 2'440.35 (recte: CHF 15'162.05 bzw. 861.05) sei zuzüglich 2% Zins bis 12. Oktober 2009 und 5% seit diesem Datum auf sein Postcheck-Konto zu überweisen. Zudem seien keine Verfahrensgebühren zu erheben.

b) Es ist vorliegend einzig zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das Begehren des Rekurrenten um Erlass einer anfechtbaren Verfügung eingetreten ist.

3. a) Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV gewährleistet, dass jede Person bei einer Rechtsstreitigkeit Anspruch auf deren Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat.

b) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Auf materielle Anträge kann nicht eingetreten werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 44).

4. a) Der Rekurrent versuchte vergebens, bei der Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung bezüglich der Verrechnung der zuviel einbezahlten Steuern mit den Verlustscheinen zu erhalten. Die Steuerverwaltung führte dazu aus, dass der Rekurrent nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Verrechnung vorgehen könne, sondern erst, wenn ihm die Schlussabrechnung zugestellt wird. Es ist somit unbestritten, dass der Rekurrent aufgrund der Rechtsweggarantie Anspruch darauf hat,

die vorgenommene Verrechnung überprüfen zu lassen. Es stellt sich im Folgenden einzig die Frage, zu welchem Zeitpunkt diese Überprüfung stattzufinden hat.

b) Die Steuerverwaltung stützt ihren Entscheid, nicht die Verrechnung an sich, sondern erst die Schlussabrechnung dem Rechtsmittelweg zu unterstellen, auf einen Entscheid des Steuergerichtshofes des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11. Dezember 1998. In jenem Fall hat sich der betroffene Steuerpflichtige gegen die Schlussabrechnung der Steuerverwaltung gewehrt. Der Entscheid äussert sich jedoch nicht dazu, ob es dem Betroffenen bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich war, gegen die Verrechnung vorzugehen. Er kann daher nicht als Grundlage für die Praxis der Steuerverwaltung herangezogen werden.

c) Die Verrechnung stellt grundsätzlich einen nicht anfechtbaren Realakt dar. Bei einem Eingriff in die Rechte einer Person muss jedoch die Verwaltung auch bei Realakten eine anfechtbare Verfügung erlassen, sofern die betroffene Person dies verlangt. Bereits die Verrechnung an sich kann einen solchen Eingriff in die Rechte der steuerpflichtigen Person darstellen, da mittels der Verrechnung eine Schuld festgestellt wird. Dies verleiht der Verrechnung Quasi-Verfügungscharakter. Die von der Steuerverwaltung vorgenommene Verrechnung hat durch die Löschung der Verlustscheine zudem Aussenwirkung gezeitigt. Insgesamt berührt die Verrechnung die Rechte des Rekurrenten. Schon aus diesem Grund müsste die Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung erlassen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso der Rekurrent ein Jahr auf die Schlussabrechnung des folgenden Jahres warten sollte, um die bereits vorgenommene Verrechnung anzufechten. Dieses Vorgehen der Steuerverwaltung ist auch aus verfahrensökonomischen Gründen abzulehnen. Bei einer allfälligen Gutheissung des Rekurses gegen die Verrechnung müsste nicht nur die Verrechnung an sich, sondern auch die Streichung der Verlustscheine mit erheblicher zeitlicher Verzögerung wieder rückgängig gemacht werden. Die Steuerverwaltung hätte daher entsprechend dem Gesuch des Rekurrenten eine anfechtbare Verfügung erlassen müssen. Das Verfahren ist daher zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verrechnung und die damit verbundene Löschung der Verlustscheine einen Eingriff in die Rechte des Rekurrenten darstellt. Führt eine Verrechnung zu einer Beeinträchtigung der Stellung eines Steuerpflichtigen, so ist auf Verlangen eine Verfügung zu erlassen. Die Steuerverwaltung hätte daher im vorliegenden Fall eine rekursfähige Verfügung erlassen müssen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.
- b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Da der Rekurrent sich nicht vertreten liess, wird jedoch von einer Parteientschädigung abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Entscheid der Steuerverwaltung vom 10. November 2009 aufgehoben und zur materiellen Neuurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.